



VERORDNUNG

Verkehrsbeschränkungen im Zuge der Bewilligung von Arbeiten auf oder neben der Straße

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Strengberg verordnet gemäß § 44 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) zur Durchführung von Grab- und Wiederherstellungsarbeiten für die Verlegung von Glasfaserleitungen auf der Gemeindestraße bzw. am Gehsteig im Bereich Siedlungsstraße 1 bis Siedlungsstraße 7 laut Beilage ab 13.05.2024 folgende vorübergehende Verkehrsbeschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 28.06.2024:

1. Falls Straßensperre erforderlich: „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit. a Z. 1 StVO 1960) laut Beilage.
2. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit. a Z. 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrsteifen gesperrt ist.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer (Firma K.E.M. Bau GmbH) in Kraft.



Der Bürgermeister

Johann Bruckner

Strengberg am 10.05.2024

Amtstafel der Marktgemeinde Strengberg

angeschlagen am: 10.05.2024

abgenommen am:

